



Anerkennung von Ökokonten – Vorgehensweise und Zielsetzungen

Herr Parakenings, Herr Hildebrandt und Herr Weier

UNB Vorpommern-Greifswald

Seminar am 06.08.2020



Gliederung des Vortrages

1. Definition von Ökokonten
 2. Was ist möglich?
 3. Was wird gemacht?
 4. Naturschutzfachliche Erfordernisse
 5. Kritik am Vollzug
 6. Fazit
-



„Sofern wir in die Natur eingreifen, haben wir strengstens auf die Wiederherstellung ihres Gleichgewichts zu achten.“

Quelle:

Heraklit von Ephesus

(griechischer Philosoph, etwa 540 – 580 v. Chr.)



So nicht!





Was sind Ökokonten?

= vorgezogene Kompensationsmaßnahmen,
denen später Eingriffsvorhaben zugeordnet werden können

Rechtsgrundlagen:

- § 16 und 56 a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)
- § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V (Anerkennung Ökokonten)
- Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V vom 22.05.2014 (GVObI. S. 290)
- § 2 Abs. 5 Bundeskompensationsverordnung vom 14.05.2020 (BGBl. S. 1088)
- § 135a Abs. 2 BauGB („Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.“)
- § 200a BauGB („Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“)



§ 16 Abs. 1 BNatSchG:

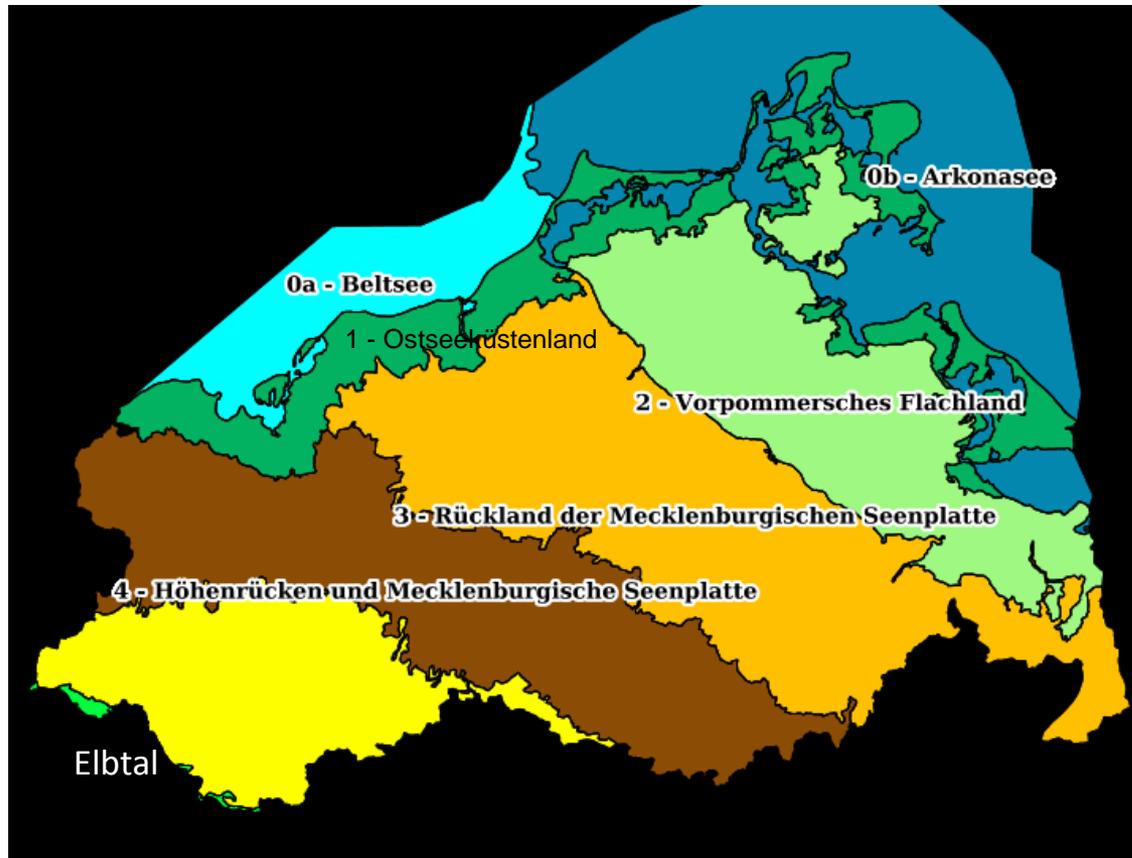
Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind (Naturschutzmaßnahmen im betroffenen Naturraum)
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen (Landschaftsprogramm MV, Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne der Planungsregionen und Landschaftspläne der Gemeinden)
5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt



Zuordnung von Ökokonten: Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum

Naturraum = 69 naturräumliche Haupteinheiten in Deutschland bzw. 7 Landschaftszonen in MV



2. Prüfung durch UNB

- **Zustimmungsbescheid** mit Festsetzung der umzusetzenden Maßnahmen
- mit Zustimmung besteht ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung, wenn innerhalb von 5 Jahren Umsetzung erfolgt ist

1. Antrag

- Erfassung Ausgangszustand
- Erarbeitung Maßnahmenkonzept
- Bewertung der Maßnahmen

3. Umsetzung

- Umsetzung der Maßnahmen
- dauerhaft rechtliche Sicherung
- Nachweis über die Unterhaltung/Absicherung der Pflege/Monitoring (Kapitalstock)
- Abnahme der umgesetzten Maßnahmen durch UNB

4. Anerkennung

- **Anerkennungsbescheid**
- Berechtigung zum Verkauf der Punkte (1 Punkt = 1 m² KFÄ)



Übersicht potenzieller Kompensationsmaßnahmen, die als Ökokonto geeignet sind (Anlage 6 HzE MV 2018)

Zielbereiche

- Wälder
- Agrarlandschaft
- Moore
- Binnengewässer
- Küste



**Übersicht potenzieller Kompensationsmaßnahmen,
die als Ökokonto geeignet sind (Anlage 6 HzE MV 2018)
davon rot gekennzeichnet sind Maßnahmen,
die zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung bedürfen (mit Kapitalstock!)**

Zielbereich Wälder

Anlage von Wald

Waldrandentwicklung

- Anlage von Waldrändern
- **Anlage von Waldrändern mit vorgelagertem Krautsaum**

Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald

Entwicklung naturnaher Waldwiesen

Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald

Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern/ Mooren



**Übersicht potenzieller Kompensationsmaßnahmen,
die als Ökokonto geeignet sind (Anlage 6 HzE MV 2018)
davon rot gekennzeichnet sind Maßnahmen,
die zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung bedürfen (mit Kapitalstock!)**

Zielbereich Agrarlandschaft Teil I

Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft

- Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft
- Anlage von Alleen oder Baumreihen

Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen und Feldhecken

- Anlage von Feldhecken
- **Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum**
- **Anlage eines Krautsaumes an bestehender Feldhecke**
- Umgestaltung von Feldgehölzen aus nichtheimischen Baumarten
- Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken
- Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum



Zielbereich Agrarlandschaft Teil II

Umwandlung von Acker

- **Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen**
- **Umwandlung von Acker in extensive Weiden**
- Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese
- Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide
- **Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung**

Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen

- **Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Neuanlage auf derzeit als Ackerland genutzten Standorten**
- **Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten**

Anlage von Streuobstwiesen

Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise



Zielbereiche Moore, Binnengewässer und Küste

Zielbereich Moore

Moorrenaturierung

Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf Moorstandorten

Zielbereich Binnengewässer

Fließgewässerrenaturierung

Neuanlage/Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern

Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes

Zielbereich Küste

Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes

Entwicklung von Salzgrünland

- Entwicklung von Salzgrünland durch Deichrückbau mit gesicherter dauerhafter Nutzung
- Entwicklung von Salzgrünland durch Wiederaufnahme einer dauerhaften Nutzung

Wiederherstellung mariner Geotope



Ökokontomaßnahme Anlage von Feldgehölzen

Anforderungen für Anerkennung:

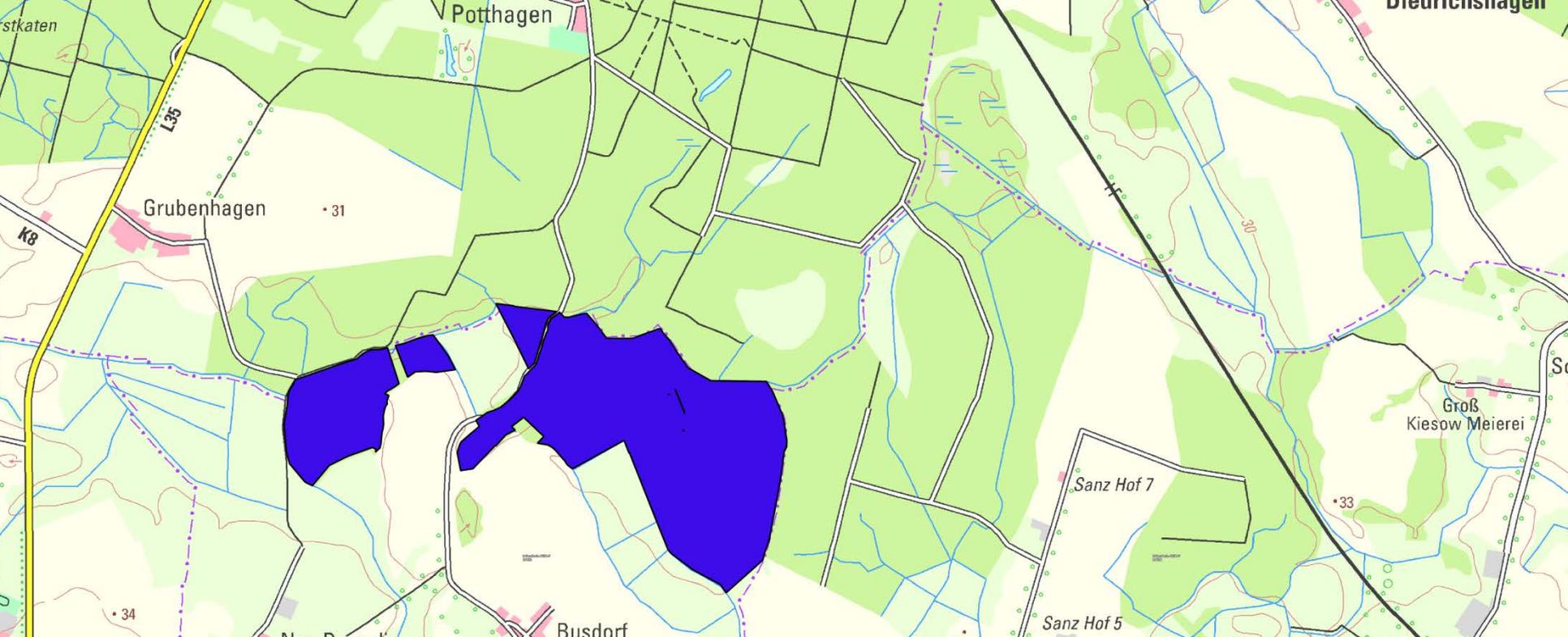
- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten
- stufiger Aufbau des Feldgehölzes
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten
- Pflanzung von mindestens 5 Baum- und 5 Straucharten
- Anteil von Baumgehölzen ca. 10 %
- ab Flächengrößen von 0,5 ha Anteil Baumgehölze ca. 30 %
- **Pflanzgrößen:** Bäume als Heister 150/200 cm; Sträucher 60/100 cm, 3-triebzig
- **Pflanzabstände:** Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
- Verankerung der Bäume
- Sicherung der Pflanzung gegen Wildverbiss durch Schutzeinrichtungen
- **5 Jahre Pflege der Gehölze** durch ein- bis zweimalige Mahd je nach Standort und Vergrasung
- Nachpflanzung der Bäume bei Ausfall, Heister und Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall
- bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Nur seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
- **Mindestflächengröße: 1.000 m², maximal 2,0 ha**



Ökokontomaßnahme Anlage von Extensivacker

Anforderungen für Anerkennung

- Anlage auf Ackerstandorten **mit Bodenzahlen von < 27**
- mögliche Kulturen: Getreide (außer Mais), Ölsaaten, Leguminosen oder Gräser
- Saatedichte max. 50 % der konventionellen Saat
- **keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle**
- keine mechanische Bodenbearbeitung im Zeitraum 1. Mai-15. Juli
- Mindestbreite 50 m
- auf den Standort abgestimmtes Nutzungskonzept
- Nutzungsvorgaben: Bodenbearbeitung und Bestellung mindestens alle 2 Jahre,
- alle 3-6 Jahre eine einjährige selbstbegrünte Brache
- **Mindestgröße: 1 ha**



Ökokonto „Naturwald Busdorf“

Größe:

172 ha

Landschaftszone:

Vorpomm. Flachland

Maßnahmen:

- Dauerhafter Nutzungsverzicht
- Gelenkter Waldumbau
- Ausweisung als LSG

172 ha

ca. 15 ha

Umsetzung:

2011

Nutzungsverzicht:

dauerhaft







Eschentriebsterben



Ökokonto Am Karberg Gummlin

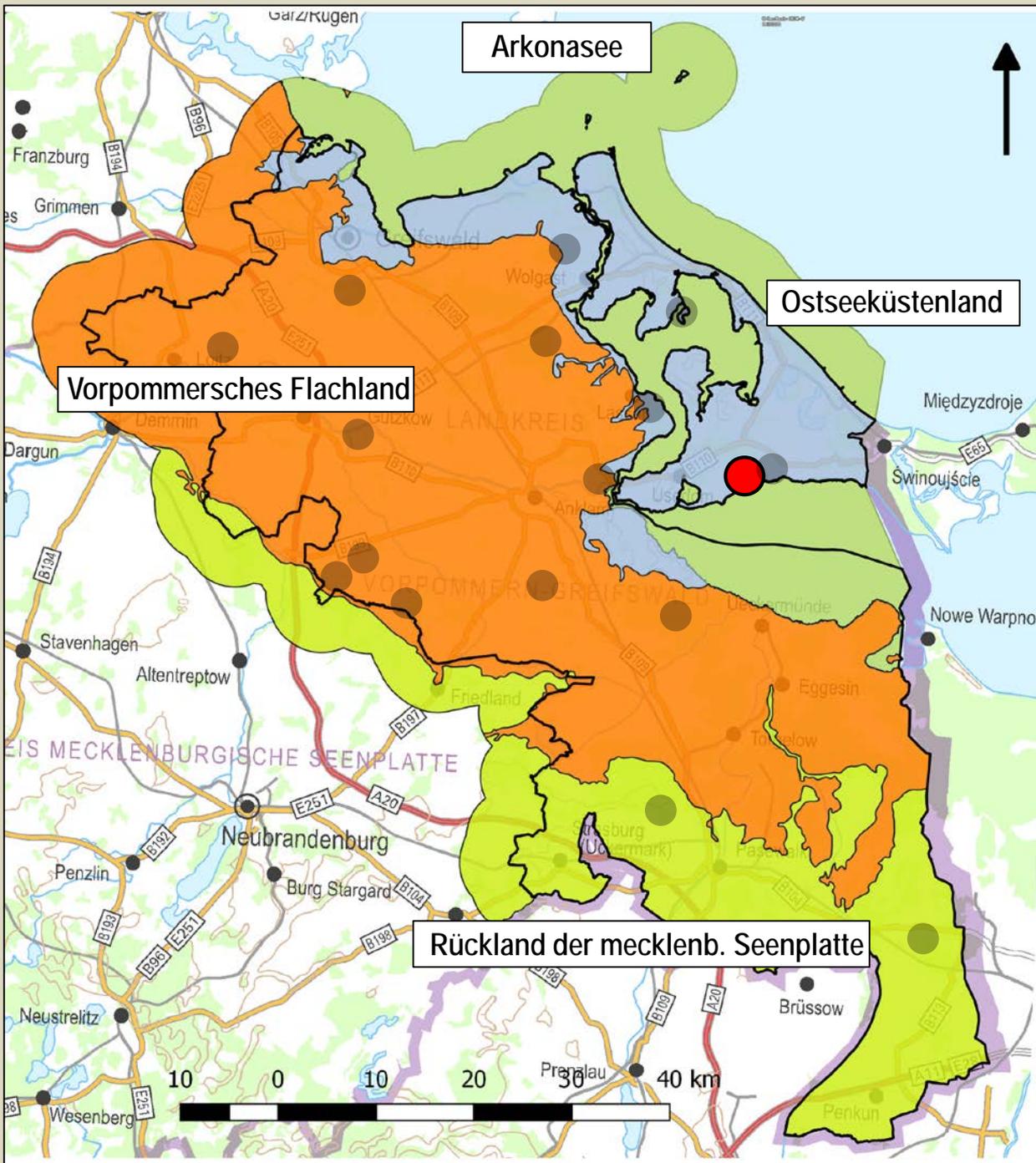
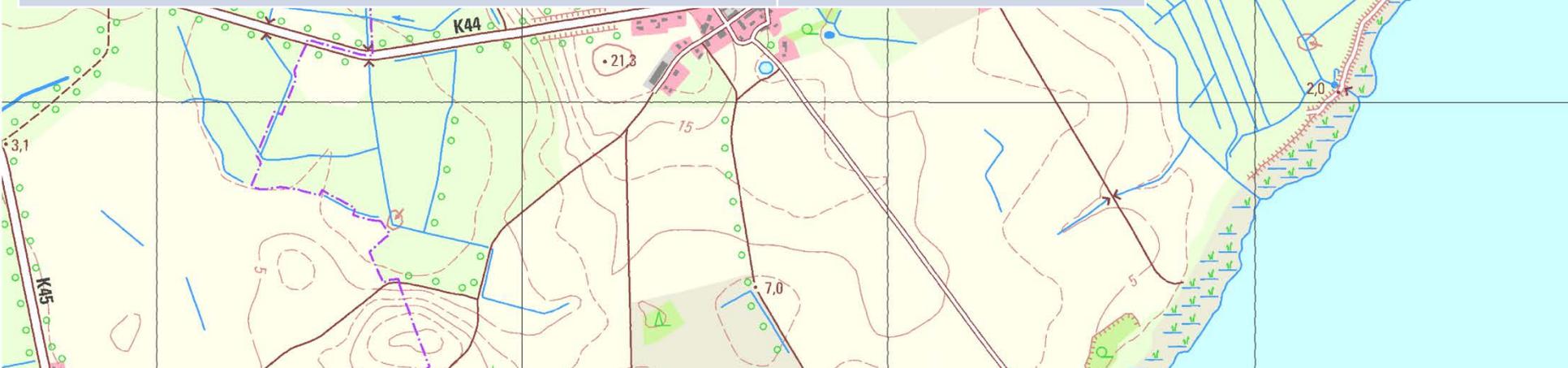
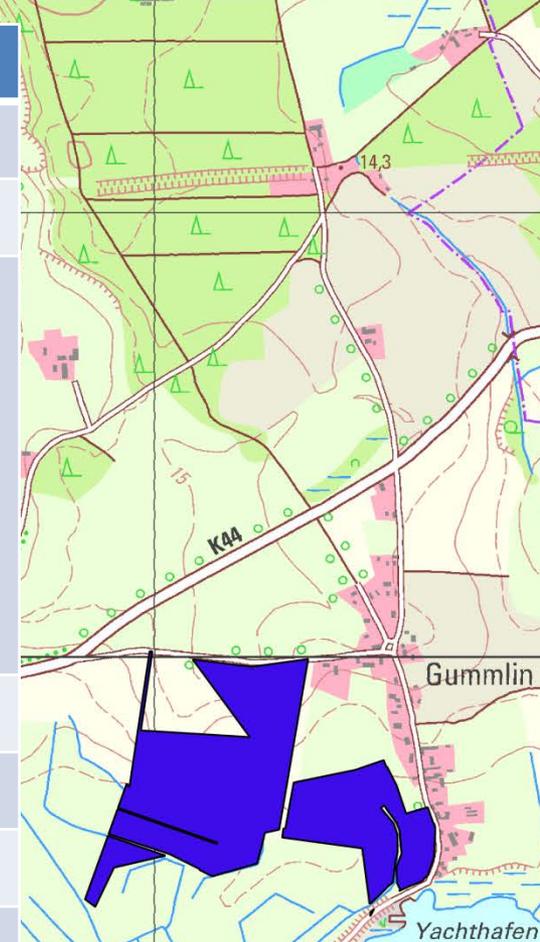




Foto: K. Paulig

Am Kargberg Gummlin

Größe:	19,5 ha
Landschaftszone:	Ostseeküstenland
<u>Maßnahmen:</u>	
Entwicklung Magerrasen	12,6 ha
Extensivierung Grünlandflächen	6,3 ha
Pflanzung Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken	0,28 ha
Anlage eines Solls	0,06 ha
Anlage einer Streuobstwiese	0,3 ha
Umsetzung:	2014
Pflegezeitraum:	dauerhaft
Kapitalstock:	484.000 €
Ökopunkte:	350.000 KFÄ



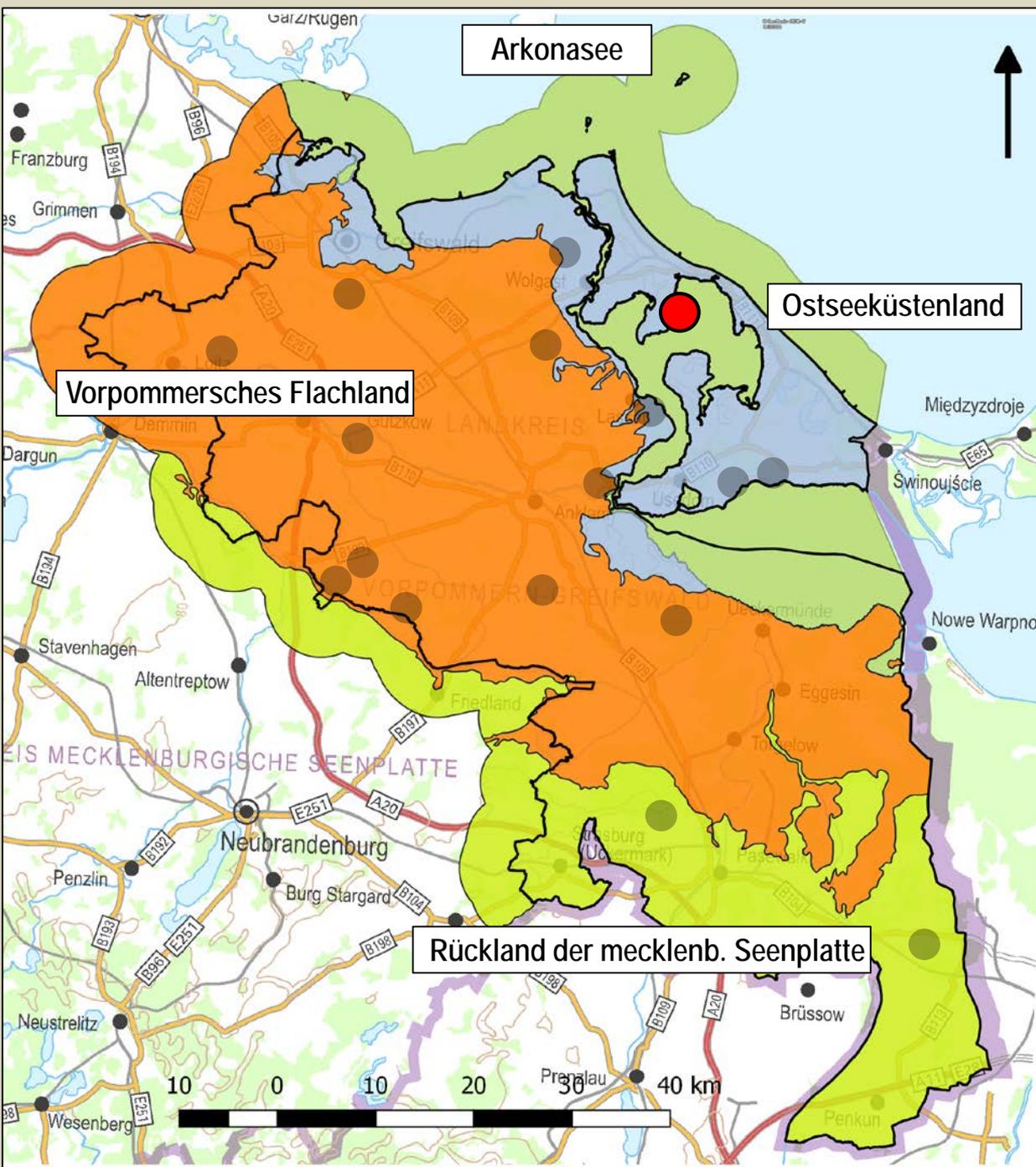


Fotos: K. Paulig



Fotos: K. Paulig

Ökokonto Insel Görmitz



Ökokonto „Insel Görmitz“



Foto: K. Paulig

Insel Görmitz

Größe:	51,7 ha
Landschaftszone:	Ostseeküstenland
<u>Maßnahmen:</u>	
Entwicklung von Salzgrasland	48,9 ha
Entwicklung von Extensivgrünland	2,8 ha
Prädatorenmanagement	1 x jährlich
Weidemanagement	8 Begehungen
Avifaunistisches Monitoring	8 Begehungen
Floristisches Monitoring	jährlich
Umsetzung:	2016
Pflegezeitraum:	66 Jahre
Kapitalstock:	ca. 4,04 Mio €
Ökopunkte:	2.620.042 KFÄ





Foto: K. Paulig

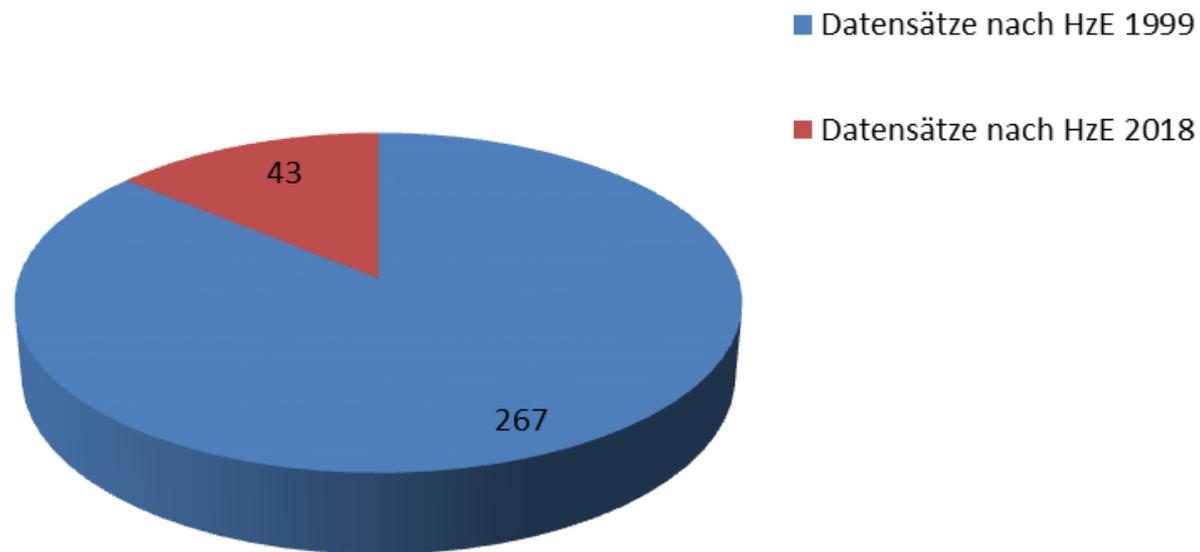




Foto: K. Paulig

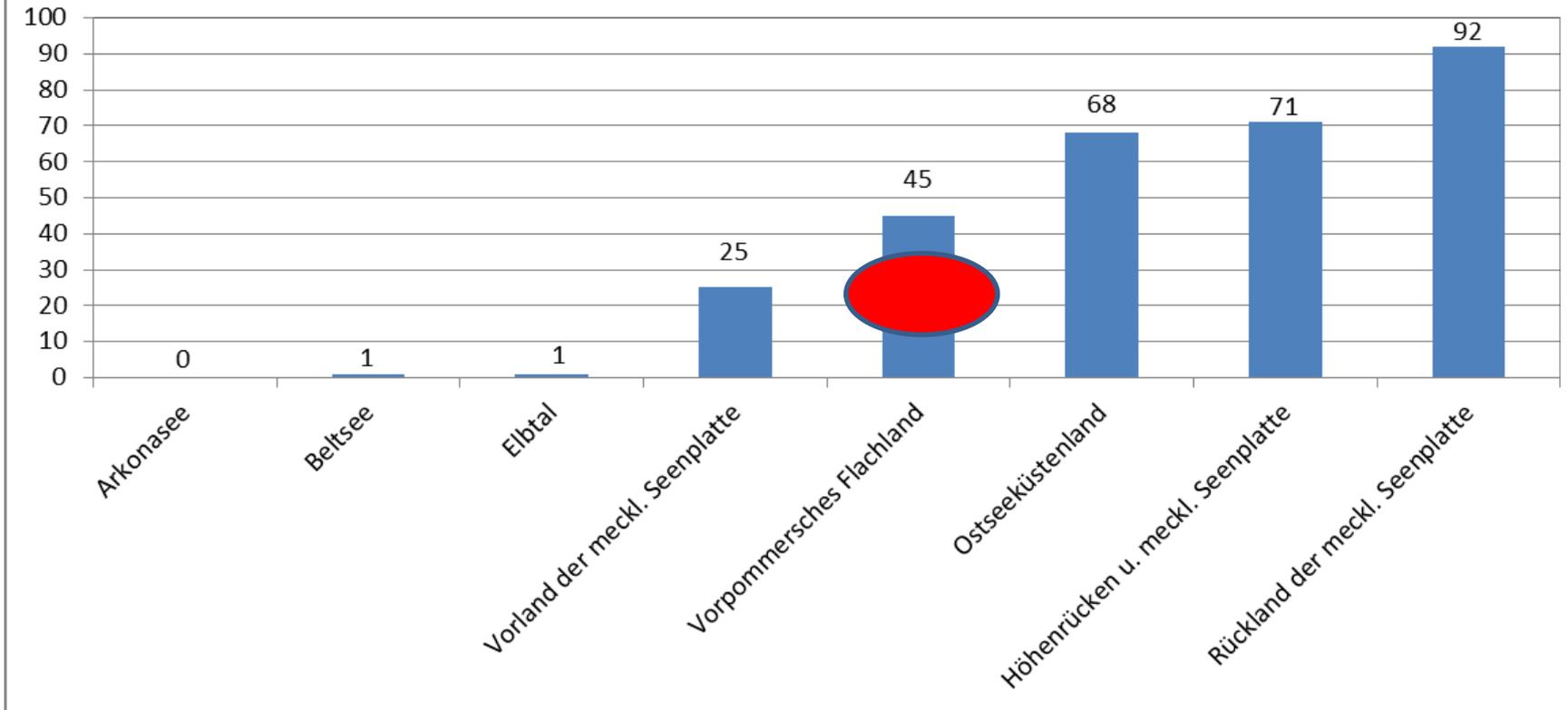


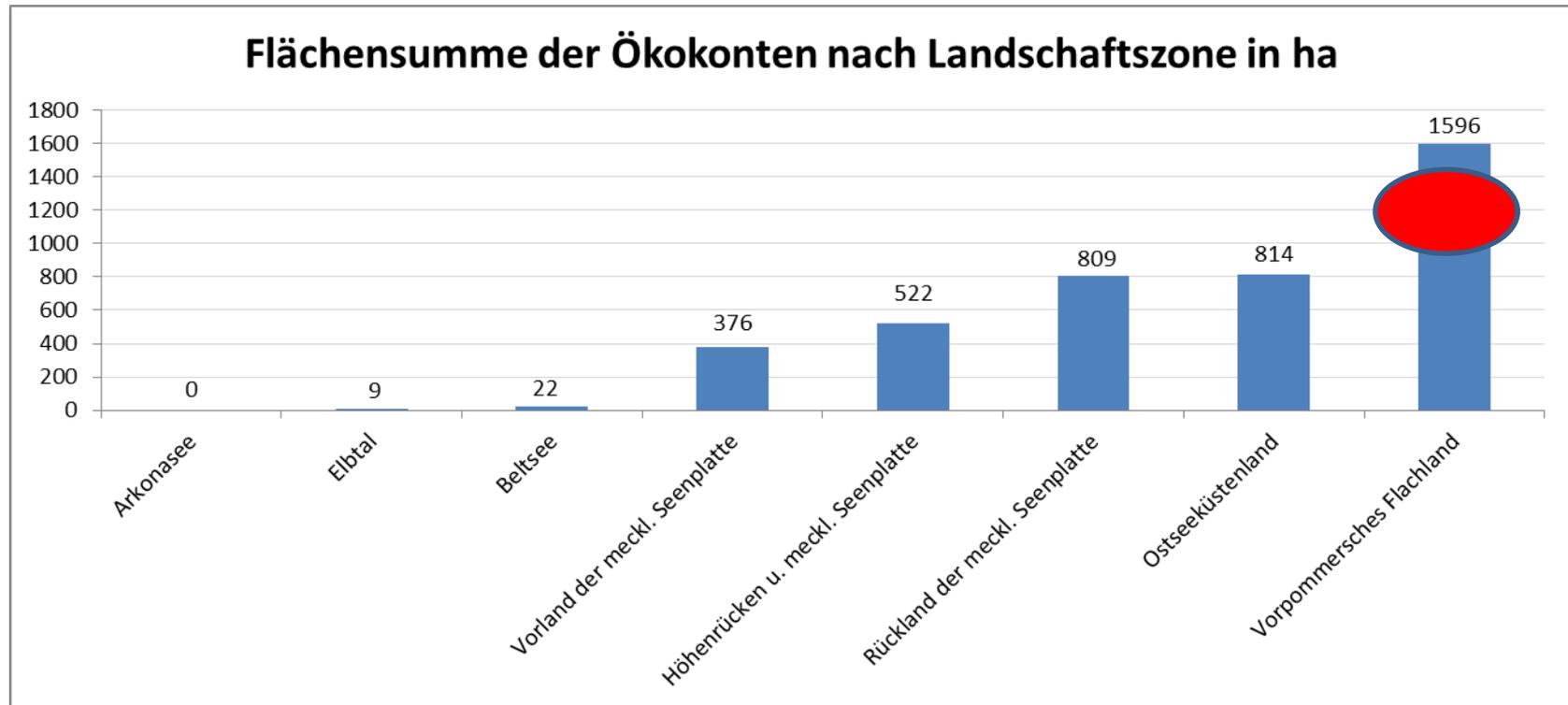
Anzahl Ökokonten nach HzE





Ökokonten in den Landschaftszonen





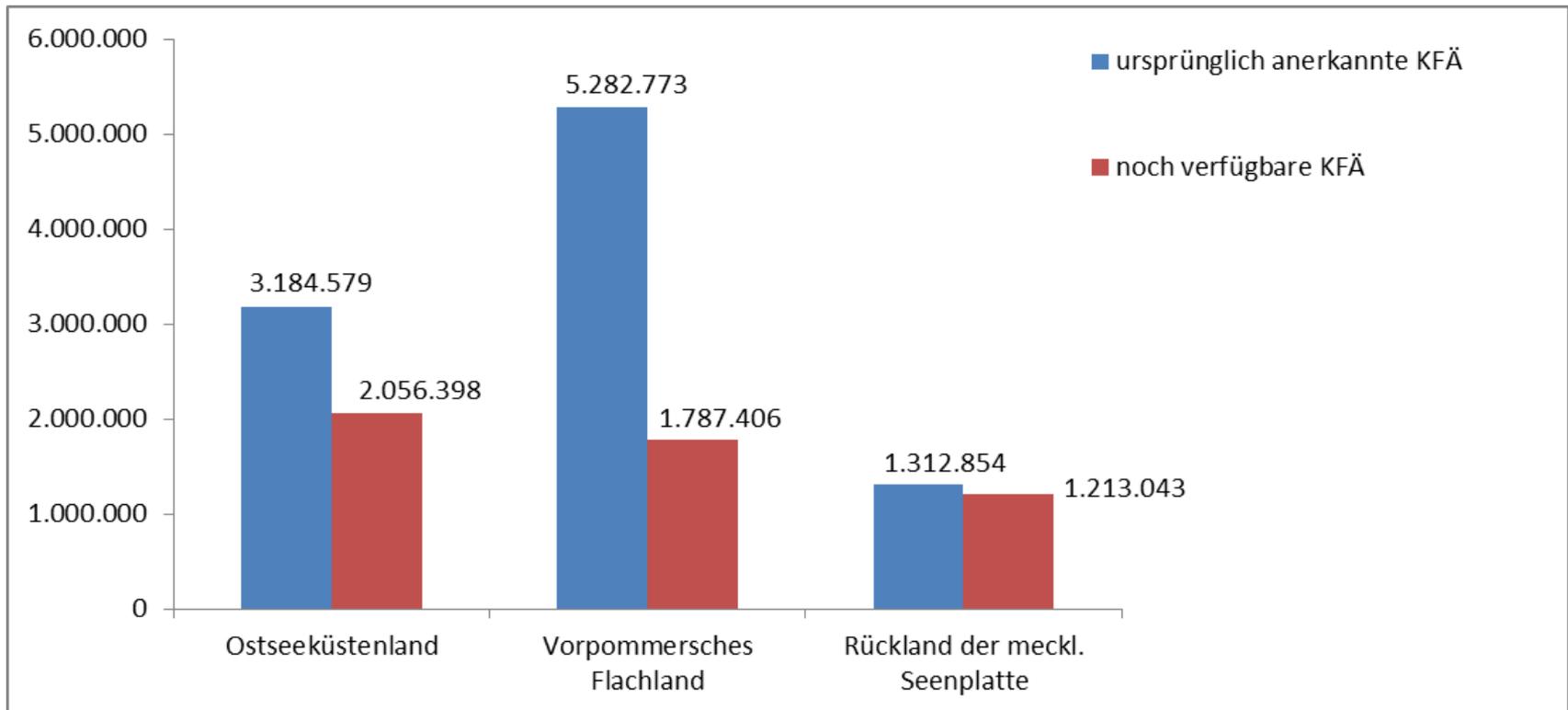


Wovon hängt die Zeitspanne der Ein- und Ausbuchung ab?

1. von der Größe der Ökokonten (große Ökokonten brauchen viel Zeit zum Verkauf der Ökopunkte; für den vollständigen Verkauf der Ökopunkte eines Ökokontos „Naturwald Busdorf“ mit 179 KFÄ (ha) bedurfte es z. B. 7 Jahre)
2. vom aktuellem Angebot und aktueller Nachfrage in der jeweiligen Landschaftszone
3. Ökokonten, die multifunktional als CEF- Maßnahmen geeignet sind (kommt unter zeitlichen Gesichtspunkten selten vor) werden tendenziell schneller ausgebucht als andere.
4. Ökokonten die auch zur Neugestaltung des Landschaftsbildes geeignet sind (bei Eingriffen durch Windenergieanlagen) oder Ökokonten in Landschaftsschutzgebieten, wo bei Ausnahmegenehmigungen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsschutzgebiet umgesetzt werden müssen, werden tendenziell schneller ausgebucht als andere.



Ursprünglich anerkannte und aktuell noch verfügbare KFÄ im Landkreis VG



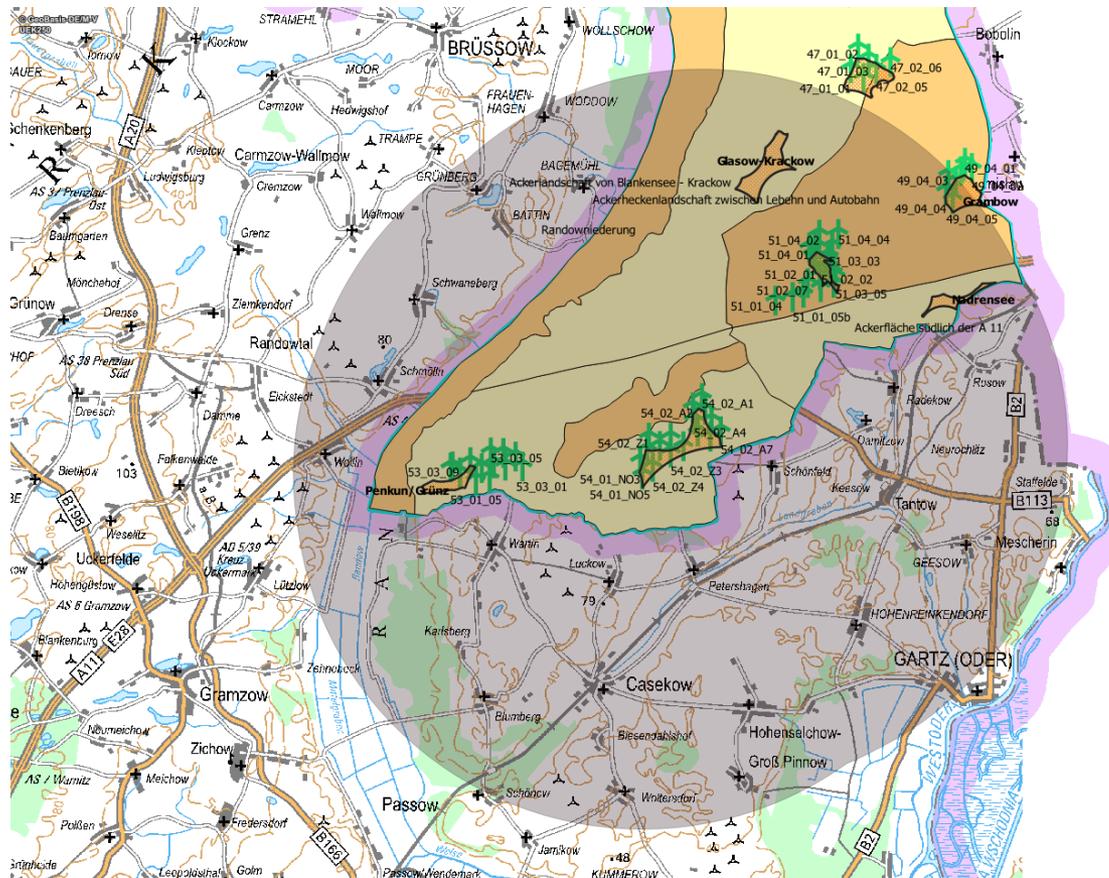


Zuordnung von Ökokonten – Prüfkriterien und Schranken

1. Betroffenheit besonderer Funktionen des Naturhaushaltes (siehe Anlage 1 HzE)
2. Neugestaltung des Landschaftsbildes mit optischem Bezug zum Eingriff
3. Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotopschutz
4. Ausnahmegenehmigungen von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung
5. Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung
6. CEF-Maßnahmen



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen



Grundsätze bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen

1. Maßnahmen zur Herstellung des natürlichen Wasserhaushaltes sind gegenüber anderen vorrangig





Grundsätze bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen

2. Gehölzbestände sind bevorzugt über Sukzession anzustreben.





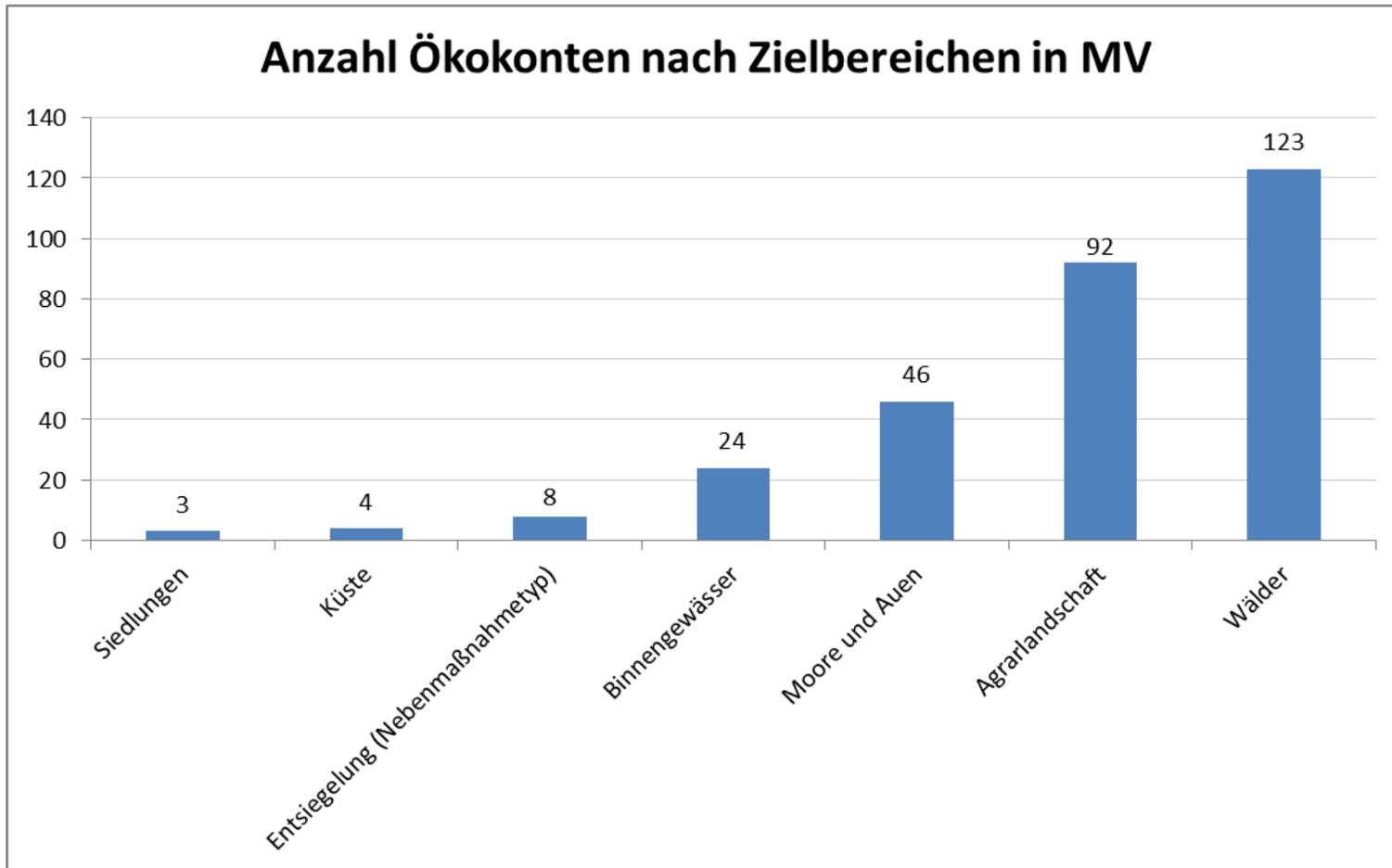
Grundsätze bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen

3. **Landwirtschaftliche Grenzertragsböden** sind aufgrund ihrer natürlichen Standortbedingungen in Bezug auf Wasser, Boden und Nährstoffe bevorzugt für Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
4. Bei **Pflegemaßnahmen** ist die **Effektivität** im Einzelfall zu prüfen. Sie sind dann gerechtfertigt, wenn überregionale Belange des Arten- und Biotopschutzes betroffen sind.
5. Kompensationsmaßnahmen sind in Verbindung mit besonderen Wertbiotopen und biologisch wirksamen Strukturelementen und/oder in Bereichen mit herausgehobener Bedeutung für den Naturhaushalt durchzuführen.



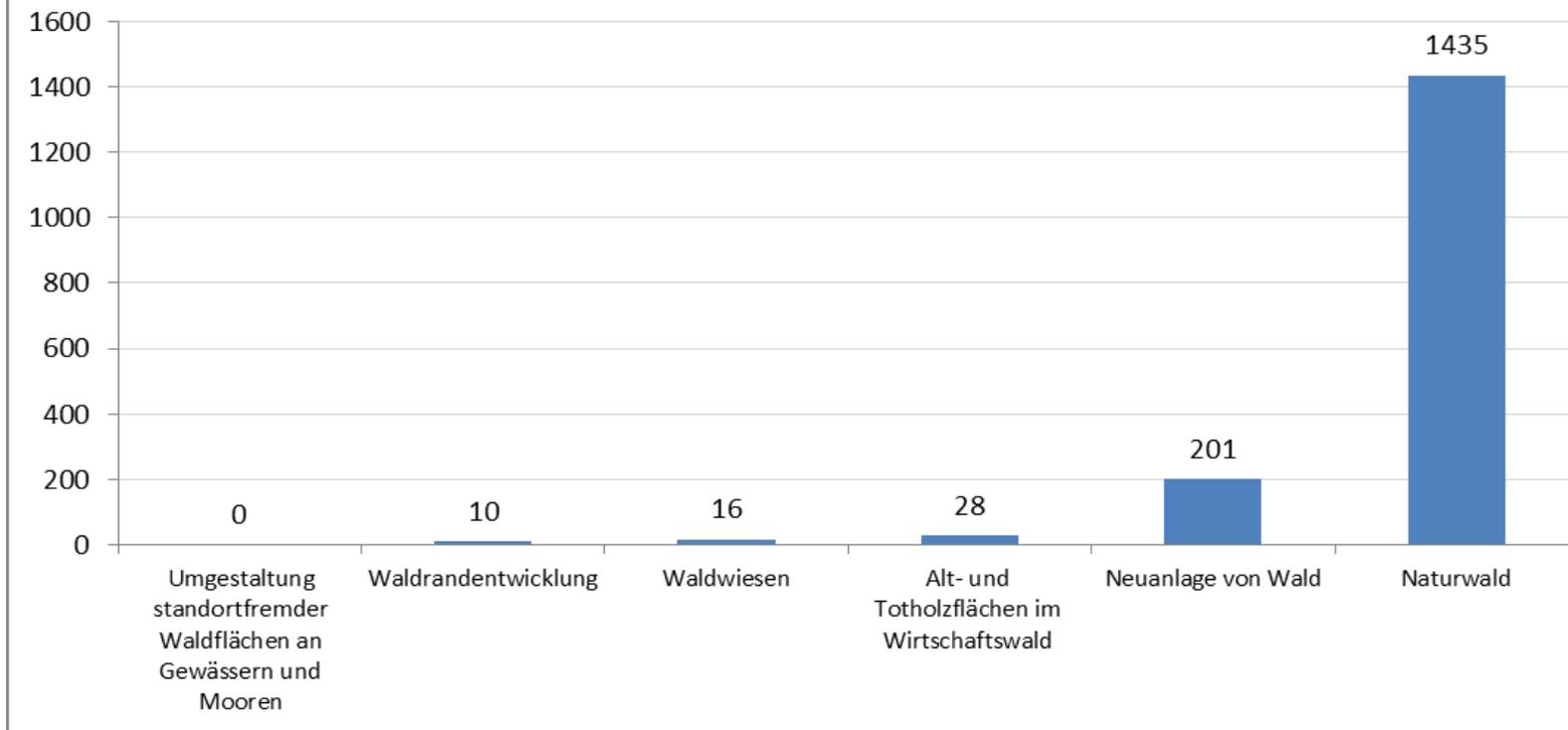
Lenkungsmöglichkeiten bei der Umsetzung von Ökokonten durch die UNB VG begrenzt:

- Revitalisierung der Quellkuppe Loitz (9 ha):
Machbarkeitsstudie aus 2014
Vegetationskartierung aus 2015
Folgeuntersuchung mit Vermessungsleistungen und Variantenuntersuchung aus 2016
- Revitalisierung Peenemoor bei Alt Plestlin (40 ha)
Machbarkeitsstudie aus 2015
- Revitalisierung Moorniederung Moorniederung „Lieber Winkel“ (14 ha)
Machbarkeitsstudie aus 2009



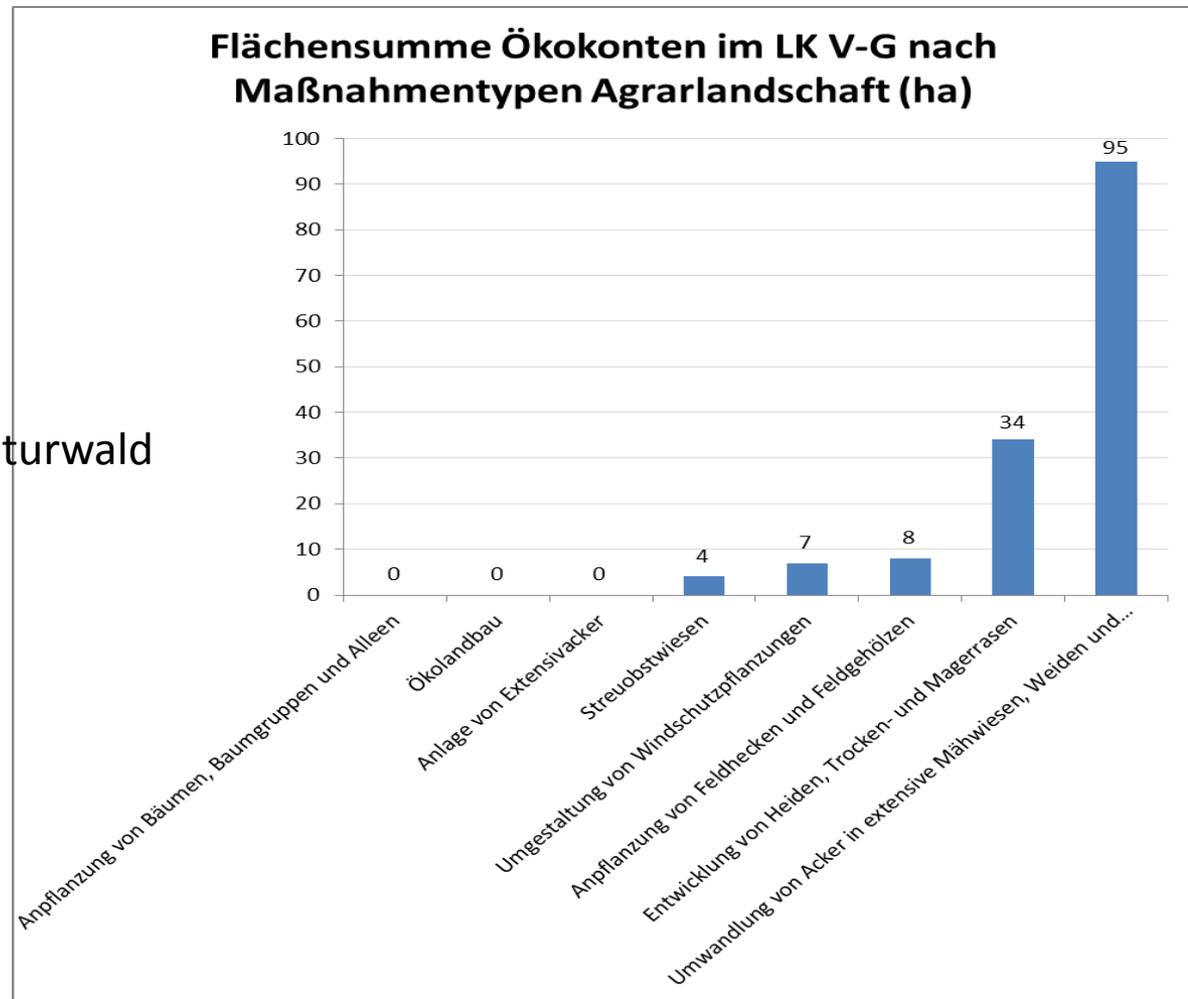


Flächensumme der Ökokonten im Wald MV nach Maßnahmetyp (ha)





zum Vergleich: 1.435 ha Naturwald





Setzen wir die richtigen Schwerpunkte?

Naturschutzfachliche Handlungserfordernisse

Vögel in Deutschland, BfN 2019

- Im Offenland haben wir seit 2005 etwa 300.000 Brutpaare verloren, vor allem unter den Arten der Agrarlandschaft. Der größte Zuwachs fand im Wald statt, etwa 1,6 Millionen Brutpaare sind dort dazugekommen.
- Die Lage in der Agrarlandschaft bleibt alarmierend. So nahmen die Bestände von Rebhuhn und Kiebitz über 24 Jahre um fast 90 % ab. Ähnlich dramatisch ist die Entwicklung bei den Feuchtwiesenarten Uferschnepfe und Bekassine sowie dem Braunkehlchen.
- Einige Arten der Agrarlandschaft sind mittlerweile so selten, dass sie in immer größeren Bereichen unserer Landschaft fehlen, wie z.B. die Turteltaube. Selbst die Feldlerche zeigt inzwischen größere Verbreitungslücken.



Naturschutzfachliche Handlungserfordernisse

Die Pflanzengesellschaften MV und ihre Gefährdung

Sehr hoher Handlungsbedarf für 47 Assoziationen:

- Moore (baumfreie, nährstoffarm-saure Moore und Feuchtheiden, Braunmoos-Seggenriede mäßig nährstoffarmer Niedermoore)
- Seen und Ufer mäßig nährstoffarmer bis nährstoffreicher Standorte
- Ostseeküste
- Grasfluren und Trockensäume
- Gehölzvegetation (Mandelweiden-Auengebüsch, Wälder und Gebüsche nährstoffarmer feucht- und Nassstandorte, basiphile Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze, bodensaure Kiefernwälder, Pfeifengras-Eichen-Buchenwald)





Naturschutzfachliche Handlungserfordernisse

Maßnahmen und Betroffenheit von Arten des Florenschutzes MV

Maßnahmen	Anzahl betroffener Arten
Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte	46
Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter Moore	46
Pflegende Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten	43
Ungestörte Entwicklung naturnaher Wälder	36
Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küsten mit natürlichem Überflutungsregime	27



Naturschutzfachliche Handlungserfordernisse

Unveröffentlichte Untersuchung aus 2019 für 14 DBU-Naturerbe-Flächen in Deutschland (insgesamt 20.100 ha)

- Halboffene Landschaften mit regelmäßig eingestreuten Gehölzen oder Gehölzgruppen (Gehölzdeckung 20 – 46 %) haben die höchste Habitatkomplexität für Brutvögel
- Landschaften mit dichten geschlossenen Gehölzen (Gehölzdeckung 87 – 100 %) haben die niedrigste Habitatkomplexität für Brutvögel
- die Hälfte aller Brutpaare/Reviere besiedelt halboffene Landschaften , davon sind 50 % Rote-Liste-Arten
- Halboffenlandschaften sind Hotspots für Brutvogel-Spezialisten
- **flexibles Management von Halboffenlandschaften hat große Bedeutung**



Anlage von Extensivacker kann laut HzE nur auf Ackerstandorten mit Bodenzahlen < 27 anerkannt werden

Gefährdete Ackerwildkrautfluren der **Sandäcker**:

- Lämmersalat-Ackerwildkrautflur (Wertstufe 3)
- Sandmohn-Ackerwildkrautflur (Wertstufe 4)
- Saatwucherblumen-Ackerwildkrautflur (Wertstufe 4)

Gefährdete Ackerwildkrautfluren der **Lehm- und Tonäcker**:

- Feldrittersporn-Ackerwildkrautflur (Wertstufe 2)
- Acker-Wildkrautflur des Bunten Hohlzahns (Wertstufe 4)
- Ackerlichtnelken-Rittersporn-Ackerwildkrautflur (Wertstufe 2)
- Hellerkraut-Erdrauch-Ackerwildkrautflur (Wertstufe 4)





Finanzielle Sicherung einer dauerhaften Unterhaltungspflege

Bei Ermittlung des Kapitalstockes ist ein Pflegezeitraum von 25 Jahren zugrunde zulegen.

(Arbeitshinweise LM an UNBs vom 12.12.2016)

Längerer Pflegezeitraum kann von UNB im Einzelfall bestimmt werden und darf maximal 50 Jahre betragen.

Pflegezeit von 25 Jahren ist im Regelfall zu kurz.

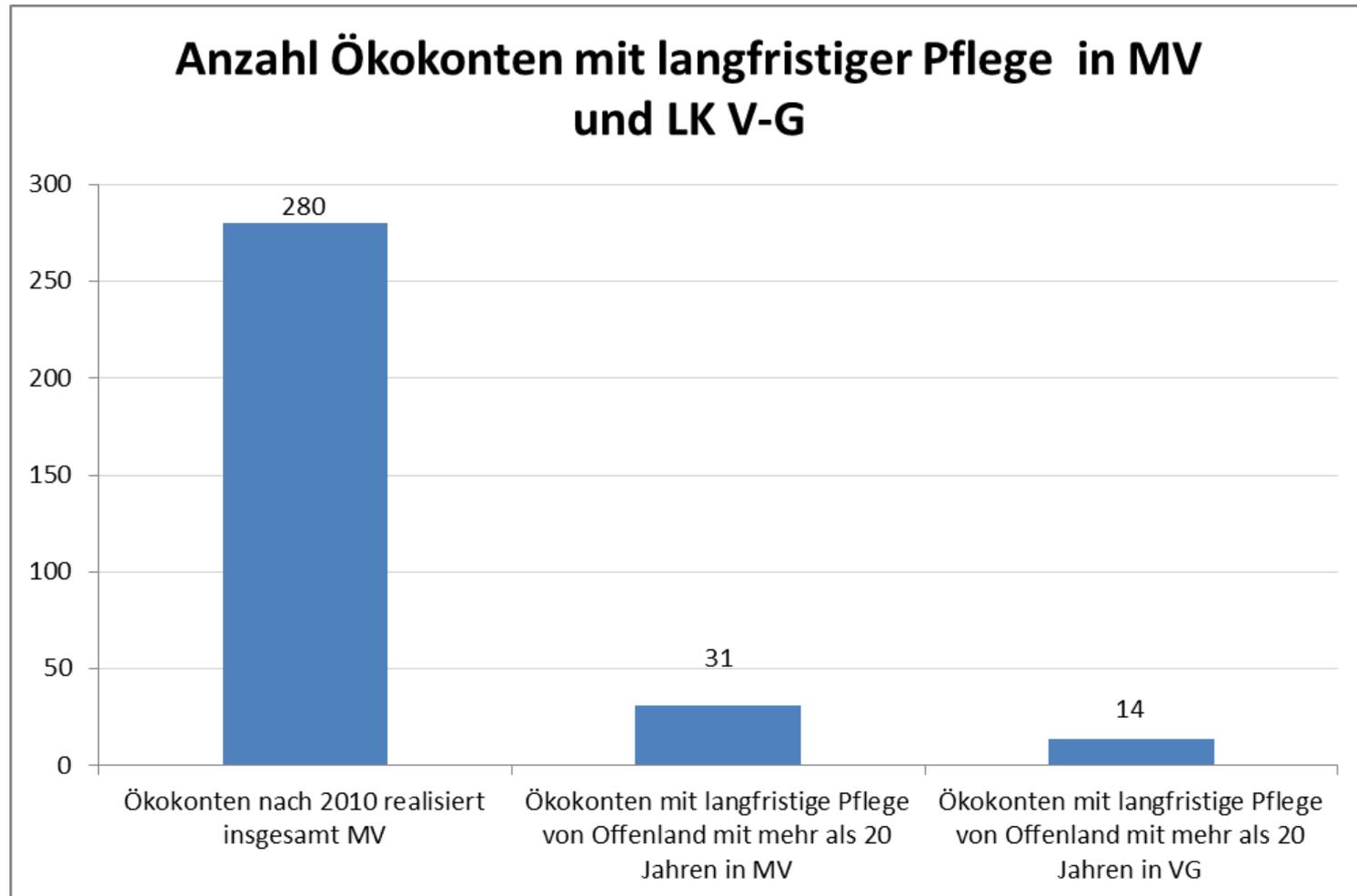
Vorschlag: Einführung eines Wichtungsfaktors aus dem rechnerischen Verhältnis von kalkulierten Pflegeaufwendungen über 25 Jahre gegenüber Pflegeaufwendungen für 50 Jahre

Beispiel Wiederherstellung Salzgrünland Insel Görnitz:

Kompensationswert für 25 Jahre = 1,5

Kompensationswert für 66 Jahre = 5,25 (Wichtungsfaktor 3,5)

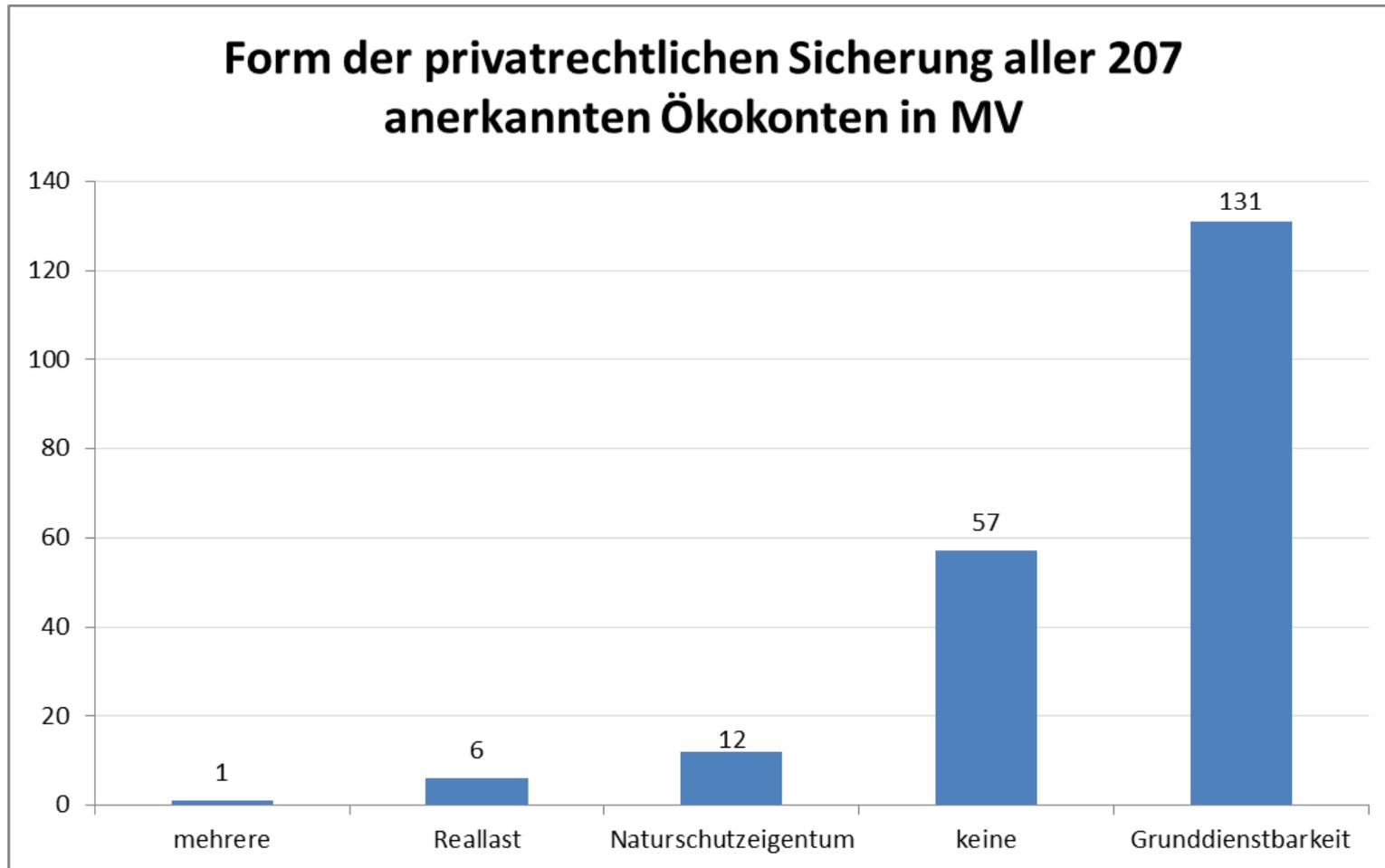
➤ einheitliche Vorgabe notwendig





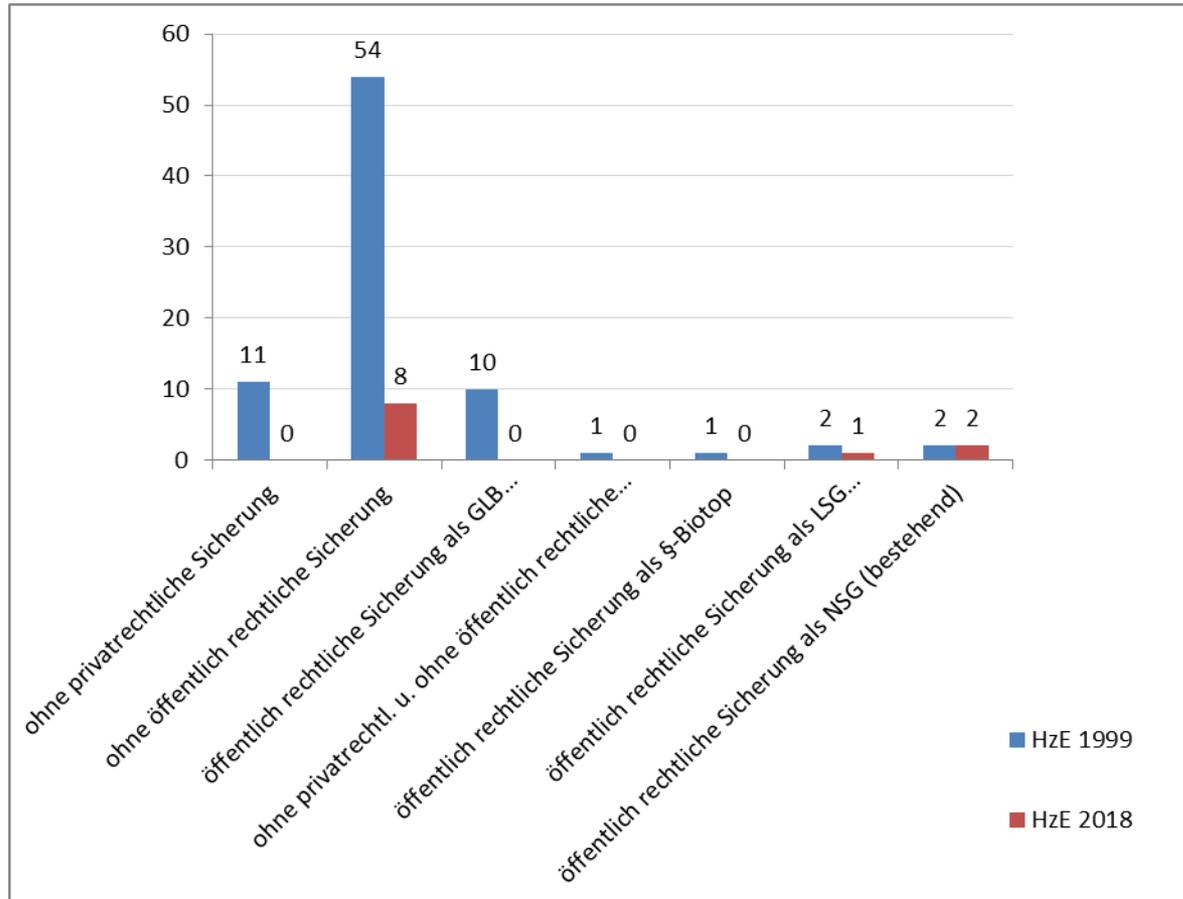
befristete Unterhaltungspflege aber dauerhafte Flächensicherung

- Nach 25 Jahren ist keine erneute Aufwertung und damit keine erneute Anerkennung eines Ökokontos möglich.
- Eine unbefristete Grunddienstbarkeit, die eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes verhindert, ist immer erforderlich.
 - bei Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen und Mähweiden: dauerhafte Grünlandnutzung
 - Förderprogramme für auslaufende Kompensationsmaßnahmen ?
 - bei Trocken- und Magerrasen Nutzungsoption durch Naturschutzinstitutionen, sonst Sukzession
 - bei Extensivacker nach 25 Jahren Umwandlung in Grünland??





Privatrechtliche und öffentlich rechtliche Sicherung von Naturwald in MV





Privatrechtliche Sicherung von Ökokonten durch Grunddienstbarkeit

Bei Zwangsversteigerungsverfahren für ein vorrangiges Recht droht die beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu erlöschen!

Ich bestelle an dem Grundstück Gemarkung ... Flur ... Flurstück ... zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nachstehenden Inhalts, **an die 1. Stelle der Abt. 2** des Grundbuches und **vor Grundpfandrechten in Abt. 3** einzutragen:



**Kritik an Bewertung und qualitativen Anforderungen der Maßnahmen
entsprechend HzE 2018**

- Maßnahmekosten werden bei der Bewertung unzureichend berücksichtigt
- längere Pflegezeiträume über 25 Jahre bleiben ungeregelt
- Mindestflächen Größe für extensive Mähwiesen und Weiden (2.000 m²) ist zu gering
- Mindestflächengröße für Trocken- und Magerrasern (10.000 m²) ist zu groß
- Umsetzung von Maßnahmen auf Stilllegungsflächen mit Ausgangswert über 1 führt zur Minderung des Kompensationswertes
- Anlage von Extensivacker kann laut HzE nur auf Ackerstandorten mit Bodenzahlen < 27 anerkannt werden
(Anlage von Photovoltaik erfolgt schon auf Flächen mit Bodenwertzahlen < 50)
- Die Anforderungen an die Pflanzqualität bei Streuobstwiesen sind zu hoch.
- Die Flexibilität für die Unterhaltungspflege ist zu gering.



Kritik an den Naturschutzbehörden beim Vollzug der Ökokontenregelung

- Es erfolgt keine Evaluierung und Qualitätskontrolle des Vollzugs durch das LUNG.
- Die Anforderungen für die Anerkennung von Ökokonten werden teilweise missachtet. Das betrifft z. B. die Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Sicherung und der dauerhaften privatrechtlichen Sicherung von Naturwäldern.
- Vorrangig sind bisher ungeschützte Flächen mit geringer Wertigkeit zu entwickeln! (nicht NSG, §-Biotop und denkmalgeschützte Parkanlagen)
- naturschutzfachliche Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten über Vorplanungen und Initiativen der UNB werden zu wenig beachtet.
- Prüfkriterien und Schranken der Zuordnung von Ökokonten zu Eingriffen werden oft missachtet.



Fazit

- Ökokonten sind ein sinnvolles und effizientes Naturschutzinstrument (Umsetzung großer, komplexer u. höherwertiger Maßnahmen möglich, geringer Verwaltungsaufwand)
- Landesweit müssen gleich hohe Bewertungsmaßstäbe angewendet werden.
- Pflegezeiträume von 25 Jahren sind zu kurz.
- Naturschutzfachliche Handlungserfordernisse für Arten und Lebensräume müssen sich stärker bei den Vorgaben und der Bewertung für potenzielle Kompensationsmaßnahmen widerspiegeln.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !